

Auszug aus der Gartenordnung des Bezirksverbandes der Kleingärtner Berlin-Weißensee e. V. in der Fassung Januar 2008

7. Kleingärtnerische Nutzung

a) Erzeugung von Gartenbauprodukten auf mindestens einem Drittel der Pachtfläche

Zu den Gartenbauprodukten gehören:

Beetflächen (Freilandbeete, Gewächshäuser, Frühbeetkästen und Folienzelte).

Dazu gehören

- Ein und mehrjährige Gemüsepflanzen (Tomaten, Gurken, Kürbis, Salat, Mohrrüben, Porree, Rhabarber, Zucchini, Radis, Weiß-, Grün-, Rot-, Wirsing-, Blumen-, Rosenkohl, Kohlrabi, Mangold, Bohnen, Erbsen, Zwiebeln, Spargel u. v. a. m.)
- Feldfrüchte (Kartoffeln, Rote Beete u. a.)
- Erdbeeren
- Gründüngung (Lupine, Serradella, u. a.)

Diese Gartenbauprodukte belegen 12% der Pachtfläche

- Küchenkräuter (Dill, Schnittlauch, Bohnenkraut, Maggikraut, Meerrettich, Minze, Majoran, Petersilie, u. v. a. m.)

Diese Gartenbauprodukte belegen 1% der Pachtfläche

- Einjährige Sommerblumen (Tagetes, Sonnenblumen, Schnittblumen)

Diese Gartenbauprodukte belegen 3% der Pachtfläche

Für die Bewertung der kleingärtnerischen Nutzung ist die Vielfalt des Anbaus vorgenannter Gartenbauprodukte entscheidend. Monokulturen, z. B. nur Kartoffeln, sind unzulässig. Mischanbau zur Minimierung des Schädlingsbefalls, z. B. Mohrrüben mit Zwiebeln, insbesondere Einsatz von Tagetes zur Nematodenbekämpfung, wird empfohlen.

Obstgehölze

- Obstbäume (Apfel, Birne, Pfirsich, Pflaume, Aprikose, Süß- und Sauerkirsche u. a.)
- Beerenobststräucher, -rankengewächse und Wildobstgehölze (Johannes-Stachel. Und Jochelbeeren, Brombeeren, Himbeeren, Weinreben, Kiwi, Preisel- und Heidelbeeren, Quitten u. a.);

Bewertung: Hoch- und Halbstamm 8 m², Viertelstamm 4 m², Sträucher 2 m², Rankengewächse bis 5 m².

Diese Gartenprodukte belegen 15 % der Pachtfläche

Sonderflächen

- Kompostierungsanlagen

Die hierfür notwendige Fläche wird bewertet mit 2% der Pachtfläche

Eine prozentuale Minimierung einzelner Anbauflächen hat eine gleichwertige prozentuale Erhöhung der Beetflächen (außer Blumen) zur Folge.

b) Sonstige Flächen

Auf den Verbleibenden zwei Drittel der Pachtfläche bleiben noch ausreichend Möglichkeiten der Gestaltung für andere hier nicht aufgeführte Nutzungsformen. Dazu gehören u. a. Biotop (wie Kleinteiche bis 10 m², Trockenmauern), Ziersträucher, Stauden, Schwimmbecken (transportabel, aufblasbar), Gebäude, versiegelte Flächen (Sitzplatz, Wege bis max. 6% der Parzellenfläche) u. ä.

c) Pflanzabstände

Bei der Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern sind folgende Abstände zur Parzellengrenze einzuhalten:

Hochstämmige Obstbäume:	1,5 m
Halbstämme und Buschförmige:	1,0 m
Spindel, Spalier, Sträucher, Hecken:	0,5 m

Das Anpflanzen hochwachsender oder ausladender Bäume und Sträucher wie z. B. Nadelbäume, Rotbuchen, Linden, Platanen, Rosskastanien, Stieleichen, Pappeln, Weißbirken, Walnussbäumen, Haselnuss, Trauerweiden u. ä. ist nicht zulässig.

Es dürfen nur Ziergehölze gepflanzt werden, die im freien Wuchs eine geringere Höhe als 4 m erreichen. Die Gesamtfläche aller Nadelziergehölze darf nicht mehr als 10 m² betragen.